



Familien-/Ehegattenbesteuerung: Faktorenaddition / Steuerfaktoren des Kindes

StG 10; 63

DBG 9

1. GRUNDSATZ DER FAMILIENBESTEUERUNG

1.1 Einkommen und Vermögen der Ehegatten

In der Regel haben Ehegatten ein gemeinsames Steuerdomizil. Sie können jedoch auch einen getrennten Wohnsitz und somit auch je ein eigenes Hauptsteuerdomizil begründen.

Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet** (Faktorenaddition: StG 10 I bzw. DBG 9 I). Hinsichtlich der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden wird auf die separate Praxisfestlegung zu StG 13 (013-01-01) verwiesen.

Die beiden **Ehegatten** werden **selbstständig** (d.h. ohne Faktorenaddition und zum Alleinstehendarif) **veranlagt**, wenn sie entweder **rechtlich oder tatsächlich getrennt leben** (Umkehrschluss aus StG 10 I bzw. DBG 9 I).

Ob die Ehegatten tatsächlich getrennt leben, beurteilt sich im Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände. Damit von einer tatsächlichen Trennung ausgegangen werden kann, müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein¹:

- Beide Ehegatten haben je einen eigenen Wohnsitz bzw. verfügen über getrennte Wohnstätten.
- Die Ehegatten haben die eheliche Gemeinschaft aufgehoben; besteht diese – wenn auch nur mit sporadischem Gemeinschaftsleben – weiter (sog. Wochenendehe), gilt die Ehe nicht als tatsächlich getrennt.
- Es besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt; eine allfällige Unterstützung des einen an den anderen Ehegatten erschöpft sich in ziffernmässig bestimmten Beträgen.

Auf eine tatsächliche Trennung ist somit immer dann zu schliessen, wenn die Ehe nicht mehr gelebt wird und überdies keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht². Vorausgesetzt wird jedenfalls, dass eine gemeinsame eheliche Wohnung (vgl. ZGB 162) fehlt und der gemeinsame Haushalt (vgl. ZGB 175) aufgeho-

¹ BGer 29.2.2016, 2C_502/2015, E. 3.1; BGer 21.7.2014, 2C_980/2013, E. 8.1; BGer 5.2.2008, 2C_523/2007, in: StR 2008, S. 364; Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV "Ehepaar- und Familienbesteuerung" vom 21.12.2010, Ziff. 1.3.

² BGer 16.9.2019BGer 23.8.2016, 2C_837/2015, E. 4.4; BGer 7.1.2004, 2P.2/2003, in: StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2; BGer 12.7.2001, 2A.433/2000, in: StE 2002 B 13.1 Nr. 13.

ben wurde, wobei es durchaus denkbar ist, dass sich die Wohnsitze der getrennt lebenden Ehegatten in der gleichen Ortschaft befinden. Weitere Indizien sind etwa das Fehlen eines „zivilstandsgemäßen Auftretens“ des Ehepaars in der Öffentlichkeit sowie die Dauer der geltend gemachten tatsächlichen Trennung von in der Regel mindestens einem Jahr. Einzig in diesen Fällen wird jeder Ehegatte für sich (keine Faktorenaddition) zum Alleinstehendarif besteuert. Die **Beweislast** für die erwähnten Voraussetzungen tragen die **Ehegatten**, die getrennt veranlagt werden wollen.

Solange die Ehegatten über einen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, kann in keinem Fall von einer tatsächlichen Trennung ausgegangen werden. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise, wonach das Getrenntleben (Art. 114 ZGB) unter Umständen auch in derselben Wohnung aufgenommen werden kann ("living together apart"), greift für das Einkommenssteuerrecht nicht. Das Getrenntleben verlangt stets ein subjektives Element (Wille zum Getrenntleben) und auch ein objektives Element (äußerliche Wahrnehmbarkeit)³.

Verfügen die **Ehegatten** (wie etwa bei einer „Wochenendehe“) nur über **getrennte Wohnsitze** bzw. Wohnstätten, **halten** aber an der **ehelichen Gemeinschaft** aber **fest**, liegt keine getrennte Ehe im Sinne von Art. 10 StG bzw. Art. 9 DBG vor⁴. Die Ehegatten sind weiterhin zum Gesamtsatz (Faktorenaddition) und zum Verheiratetentarif zu besteuern. Indessen ist zwischen den beiden Hauptsteuerdomizilen eine Steuerausscheidung vorzunehmen. Für diese Steuerausscheidung spielt die Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt die entscheidende Rolle⁵:

- Besteht **Gemeinschaftlichkeit der Mittel** für Wohnung und Unterhalt, sind die Gesamtfaktoren (Einkommen und Vermögen) hälftig auf die beiden Steuerdomizile aufzuteilen und zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif zu besteuern.
- Besteht **keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel** und bestreitet jeder Ehegatte den Unterhalt aus seinem Einkommen und Vermögen, ist jeder Ehegatte an seinem Wohnsitz für sein Einkommen (unselbständiges Erwerbseinkommen und Vermögensertrag aus beweglichem Vermögen) und sein bewegliches Vermögen zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif zu besteuern.

Für Prämien für die Lebens- und die Krankenversicherung sieht StG 36 lit. h bzw. DBG 33 I lit. g für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und für die übrigen Steuerpflichtigen unterschiedliche Abzüge vor. Jedem Ehegatten den maximalen Abzug zu gewähren, käme einem Verstoss der genannten Gesetzesbestimmungen gleich. Der Abzug für Verheiratete ist deshalb proportional (nach Massgabe des Reineinkommens) auf die beiden Ehegatten aufzuteilen⁶.

Krankheits- und Unfallkosten (StG 36 lit. g bzw. DBG 33 I lit. h) dagegen kann – wenn der Selbstbehalt überstiegen wird – jener Ehegatte in Abzug bringen, dem diese Kosten er-

³ BGer 16.9.2019, 2C_707/2028, E. 2.2; Althaus/Huber/Steck, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. A., Basel 2018, Art. 114 N 7.

⁴ BGer 14.3.2012, 2C_753/2011, E. 6.1.2; BGer 5.2.2008, 2C_523/2007, in: StR 2008, S. 364.

⁵ Vgl. BGer 23.7.2012, 2C_891/2011, E. 2.3 und 2.4, in: StR 2012, S. 823 ff.; C. Suter, in: Zweifel/Beusch/de Vries Reilingh (Hrsg.), Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, 2. A., Basel 2021, § 27 N 12 f.

⁶ BGer 23.7.2012, 2C_891/2011, E. 2.4.1, in: StR 2012, S. 823 ff.

wachsen sind; es geht nicht an, wenn diese Kosten (proportional) auf beide Ehegatten aufgeteilt werden⁷. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die behinderungsbedingten Kosten (StG 36 lit. h^{bis} bzw. DBG 33 I h^{bis})⁸. Hinsichtlich der freiwilligen Zuwendungen (StG 36 lit. i bzw. DBG 33a) gilt, dass jeder Ehegatte die eigenen Zuwendungen in Abzug bringen kann, deren Höhe sich nach Massgabe des eigenen Reineinkommens berechnet⁹.

- Die Besteuerung an Spezialsteuerdomizilen (Ort der gelegenen Sache, Geschäftsort bei selbständiger Erwerbstätigkeit) bleibt von obiger Regelung unberührt.

Unter den Kantonen hat sich eingebürgert, dass derjenige Kanton die direkte Bundessteuer veranlagt und den kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer erhält, in welchem der Ehemann ansässig ist. Der andere Kanton hat seinen Repartitionsanteil beim veranlagenden Kanton einzufordern.

Ein Unterschied ergibt sich im **internationalen Verhältnis**: Das internationale Doppelbesteuerungsrecht sieht nicht vor, dass die Einkünfte des einen Ehegatten teilweise dem im anderen Staat ansässigen Ehegatten zugeteilt werden, vielmehr schliessen die Zuteilungsnormen der Doppelbesteuerungsabkommen eine solche Besteuerung in aller Regel ausdrücklich aus. Das internationale Recht steht also einer Anwendung der für das interkantonale Recht entwickelten Lösung der Steueraufteilung zwischen den Hauptsteuerdomizilen der getrennt lebenden, aber gemeinsam besteuerten Ehegatten entgegen. Daher ist in internationalen Verhältnissen – **unabhängig von der Gemeinschaftlichkeit der Mittel** – stets jeder Ehegatte an seinem Wohnsitz für sein Einkommen (unselbstständiges Erwerbseinkommen und Vermögensertrag aus beweglichem Vermögen) und sein bewegliches Vermögen (zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif) zu besteuern¹⁰. Werden die Faktoren des im Ausland wohnhaften Ehegatten nicht bekannt gegeben, erfolgt die Besteuerung zum Maximalsatz¹¹.

1.2 Einkommen und Vermögen der Kinder

Einkommen und Vermögen der Kinder, ausgenommen das Erwerbs- und das Ersatz-einkommen sowie die Grundstücksgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem **Inhaber der elterlichen Sorge** oder Obhut zugerechnet (StG 10 V bzw. DBG 9 II).

Die **elterliche Sorge** ist in ZGB 296 ff. geregelt. Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (ZGB 296 II). Volljährig ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat (ZGB 14).

Während der Ehe stehen minderjährige Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (ZGB 296 II). Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts wird

⁷ BGer 23.7.2012, 2C_891/2011, E. 2.4.2 und 3.1, in: StR 2012, S. 823 ff.

⁸ BGer 23.7.2012, 2C_891/2011, E. 2.4.3 und 3.2, in: StR 2012, S. 823 ff.

⁹ BGer 23.7.2012, 2C_891/2011, E. 2.4.4, in: StR 2012, S. 823 ff.

¹⁰ BGE 141 II 318 E. 2.2.3; BGer 25.1.2017, 2C_810/2015, E. 4.2; BGer 11.5.2001, 2A.421/2000, publ. in: StE 2001 B 11.3 Nr. 12; VRK I/1 SG 8.3.2006, publ. in: StE 2006 A 32 Nr. 7.

¹¹ Vgl. BGer 5.2.2008, 2C_523/2007, E. 2.6.

nur dann einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zugeteilt, wenn dies zur Wahrung des Kindswohls nötig ist (ZGB 298 I). Die gemeinsame elterliche Sorge wird somit durch eine Scheidung/Trennung nicht beeinflusst, sondern bleibt grundsätzlich unangetastet. Die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge ist damit die Ausnahme. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindsverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande (ZGB 298a I). Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu (ZGB 298a V).

Wird ein Kind **Pflegeeltern** zur Pflege anvertraut, so vertreten diese, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die leiblichen Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge (ZGB 300 I). Nur die (faktische) Obhut wird den Pflegeeltern vertraglich eingeräumt, die elterliche Sorge im rechtlichen Sinn bleibt bei den leiblichen Eltern. Das Einkommen und Vermögen der Pflegekinder wird deshalb nicht den Pflegeeltern, sondern den leiblichen Eltern zugerechnet, sofern die Pflegekinder nicht unter Vormundschaft (zufolge Tod der Eltern oder Entzug der elterlichen Sorge) stehen; im letzteren Fall sind die Pflegekinder selbständig zu veranlagen. Das gleiche gilt erst recht, wenn Kinder nicht bei Pflegeeltern, sondern etwa in einem Heim leben. Die mit der Stellung des minderjährigen, aber nicht unter elterlicher Sorge stehenden Kindes als Steuersubjekt verbundenen Verfahrenspflichten und -rechte hat der Vormund als gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen¹².

Steht die **elterliche Sorge** bei getrennt besteuerten Eltern beiden Elternteilen **gemeinsam** zu, werden Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der die Voraussetzungen für den **Verheiratetentarif** im Sinne von StG 39 III erfüllt (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1), d.h. jenem Elternteil, welcher den **Unterhalt** der Kinder **zur Hauptsache** bestreitet. Dieser Elternteil kann auch den vermögenssteuerfreien Betrag gemäss StG 63 I lit. b beanspruchen und den Anspruch auf Rückerstattung der auf den Erträgen des Kindesvermögens erhobenen Verrechnungssteuer geltend machen.

2. STICHTAG

Massgebender **Stichtag** für die Faktorenaddition und die Zuordnung der Faktoren der Kinder ist das **Ende der Steuerperiode** (StG 10 V; gilt auch für den Bund).

¹² Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., Zürich 2023, Art. 9 N 52.